Wasserversorgungsreglement
Finsterhennen

Auflage

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Auflage

Wasserversorgungsreglement Finsterhennen

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 sowie das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Finsterhennen erlässt die Gemeinde Finsterhennen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Finsterhennen.

[2] Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Gemeinde

Art. 2

Aufgabe

[1] Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

[2] Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (GVB).

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

[1] Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

[2] Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Art. 4

Schutzzonen

[1] Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

[2] Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Gemeinderat als Exekutive der Gemeinde.

[3] Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Gemeinde Finsterhennen zur Orientierung einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

[1] Die Gemeinde erstellt eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

Auflage

[2] Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Erschliessung

[1] Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Bauzonen sowie ausserhalb der Bauzone für geschlossene Siedlungsgebiete mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

[2] Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;

b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

[1] Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

[2] Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Art. 8

b Betriebsdruck

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Art. 9

c Einschränkung

[1] Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a. bei Wasserknappheit;
b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
c. bei Betriebsstörungen;
d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

[2] Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Art. 10

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz (WVG), das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Auflage

Art. 11

Verwendung des Wassers

[1] Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

[2] Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

[1] Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

[2] Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Art. 13

Meldepflicht

Der Gemeinde gemeldet werden müssen

a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren.

Art. 14

Bewilligungspflicht

[1] Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für

a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlagen und dergleichen;
c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
e. die Erhöhung der Belastungseinheiten sowie die Vergrösserung des uR;
f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der normalen Miet- und Pachtverhältnisse);
h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

[2] Die Gesuche sind bei der Gemeindeverwaltung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 15

Abtrennung

[1] Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

[2] Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Gemeinde.

[3] Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Auflage

Art. 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

[1] Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

[2] Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

[3] Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Art. 17

Mängel an privaten Anlagen

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Art. 18

Anpassung der Hausinstallationen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen

[1] Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

[2] Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

[3] Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

[4] Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 20

b Hydrantenanlagen

[1] Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

[2] Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

[3] Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

[4] Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Auflage

Art. 21

c Absperrschieber Hausanschlussleitung

[1] Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

[2] Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel direkt auf, oder unmittelbar neben der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.

[3] Befindet sich der Schieber in einer öffentlichen Strasse, so unterhält und erneuert die Gemeinde die Privatleitung bis zur Privatparzelle und darf diese Kosten den Wasserbeziehenden verrechnen.

[4] Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Art. 22

d Wasserzähler

[1] Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Anpassungen dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.

[2] Die Gemeinde bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[3] Die Gemeinde installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

[4] Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

[1] In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

[2] Wohnungszähler können auf Kosten der Privaten eingebaut werden.

[3] In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 24

[1] Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

[2] Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

[3] Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Art. 25

Private Anlagen

[1] Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Schieber im Anschluss an die öffentliche Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

Auflage

[2] Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

[3] Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

[4] Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 26

Durchleitungsrechte

[1] Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

[2] Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

[3] Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

[4] Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

[1] Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

[2] Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

[3] Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

[4] Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

[5] Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

Auflage

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Art. 29

Installationsberechtigung

[1] Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen.

[2] Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

[3] Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

[4] Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

[1] Die Gemeinde prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

[2] In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

[3] Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

[4] Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

[5] Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Wasserversorgung

[1] Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

[2] Die Wasserversorgung finanziert sich mit

a. einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);

Auflage

c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
e. Verwaltungsgebühren;
f. sonstigen Beiträgen Dritter.

[3] Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat der Gemeinde Finsterhennen in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

[4] Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

[5] Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

[1] Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

[2] Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des umbauten Raumes (uR) gemäss SIA erhoben.

[3] Der Gemeinderat beschliesst in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren innerhalb der folgenden Gebührenrahmen:

pro LU

a.	LU	CHF 100.00 bis 300.00

und pro m^3 uR

b.	für die ersten 1'000 m^3 uR	CHF 1.00 bis CHF 4.00
	für die weiteren 2'000 m^3 uR	CHF 0.50 bis CHF 2.00
	für jeden weiteren m^3 uR	CHF 0.20 bis CHF 1.00

[4] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und den uR, sowie deren Erhöhung bzw. Vergrösserung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

[5] Zu Kontrollzwecken hat die Gemeinde sowie die von ihr beauftragte Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

[6] Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

[7] Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

[8] Die Gebührenansätze in Abs. 3 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465, Basis Oktober 2025 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebühren-

Auflage

ansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 34

b Löschgebühr

[1] Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

[2] Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 33 Abs. 3 Bst. b.

Art. 35

c Gemeinsame Bestimmungen

[1] Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

[2] Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

[3] Beim Wiederaufbau eines Gebäudes (z.B. nach einem Brand) werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

[4] Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Art. 36

Wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr

[1] Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird pro Gebäude und Wohnung, sowie pro Gewerbebetrieb/Landwirtschaftsbetrieb erhoben.

[2] Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

[3] Der Gemeinderat beschliesst in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren. Die Grundgebühr beträgt pro

a.	Hauptgebäude	CHF 80.00 bis 200.00
b.	Wohnung	CHF 50.00 bis 150.00
c.	Betrieb Gewerbe/Landwirtschaft	CHF 50.00 bis 150.00

b Verbrauchsgebühr

[4] Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

a.	Verbrauchsgebühr pro m^3	CHF 0.50 bis CHF 2.30

c Löschgebühr

[5] Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben.

Art. 37

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

[1] Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Gemeinde stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m^3.

Auflage

Art. 38

Weitere Gebühren

[1] Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:

a. im Bewilligungsverfahren;
b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

[2] Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif II gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Finsterhennen.

Art. 39

Gebührenpflichtige

[1] Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit

- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

[2] Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

[3] Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Art. 40

Fälligkeit

[1] Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

[2] Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

[3] Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

[4] Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Art. 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

[1] Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Finsterhennen. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

[3] Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des

Auflage

Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.00 erhoben.

[2] Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

[3] Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

[4] Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde zuzüglich einer Pauschalgebühr pro unbewilligtem Wasserbezug von CHF 80.00. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

[5] Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Art. 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 46

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 47

Anpassung

Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Finsterhennen, den …

Der Präsident / Die Präsidentin:	Der Sekretär / Die Sekretärin:
…	…

Auflage

Auflagezeugnis

Der/Die unterzeichnende Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom … bis zum … zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Finsterhennen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

[Ort und Datum]

Der Gemeindeschreiber / Die Gemeindeschreiberin:

…

Auflage